

Drum prüfe, wer sich ewig bindet

Verlagsverträge sind für die Ewigkeit abgeschlossen. Zumindest jene, in denen die Autorinnen und Autoren dem Verlag das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung ihres Buches für die Dauer des gesetzlichen Urnehmerschutzes abtreten. Letztere endet 70 Jahre nach dem Tod der Autorin oder des Autors.

Wer sich vertraglich auf diese kaum absehbare Zeit bindet, muss grenzenloses Vertrauen haben: Vertrauen, dass das Werk in pfleglicher Obhut ist und dass der Verlag alles unternimmt, um das Buch unverfälscht herauszugeben, bekannt zu machen und zu vertreiben. Der Verlagsvertrag setzt denn auch ein besonderes Vertrauensverhältnis voraus. Beide Parteien sind gehalten, vor dem Abschluss des Vertrages und während dessen Dauer alles zu unterlassen, was das gute Einvernehmen trüben könnte. An dieser Anforderung scheitert manche Beziehung, auch im Verlagswesen. Und so ist das Problem des Ausstiegs aus dem Verlagsvertrag ein Dauerbrenner in der Rechtsberatung des AdS.

Ordentliche Kündigung des Verlagsvertrages

Im einfacher zu lösenden Fall verletzt der Verlag eine vertraglich festgeschriebene und klar fassbare Pflicht. Beispielsweise erfolgt die Abrechnung nicht auf den vorgesehenen Stichtag und die Auszahlung der Tantiemen bleibt aus. Da gilt es als erstes, den Verlag per Einschreiben zu mahnen, unter Angabe einer nach Tagen oder einem fixen Datum bestimmten Frist, um das Versäumte nachzuholen.

Verstreicht diese Zeit ungenutzt, ist eine angemessene Nachfrist anzusetzen. «Angemessen» bedeutet in diesem Zusammenhang: die nochmals gewährte Zeitspanne muss dem Verlag zumindest eine realisierbare Handlungsmöglichkeit einräumen. Bei Geldforderungen sind 10 oder 20 Tage in der Regel ausreichend. Für das Nachholen der Abrechnung oder anderer versäumter, eindeutig definierbarer Pflichten ist je nach konkreten Umständen eine längere Frist angezeigt. Erfolgt auch innerhalb der gesetzten Nachfrist keine entsprechende Handlung des Verlags, kann die Autorin oder der Autor vom Vertrag zurücktreten, wenn sie oder er gleichzeitig auf die geschuldete Leistung verzichtet.

Ausserordentliche Kündigung des Verlagsvertrages

Viel schwieriger gestaltet sich die einseitige, sofortige Beendigung des Vertrages, wenn die Verletzung vertraglicher Pflichten nicht klar fassbar ist. Der Verlag unternimmt etwa zu wenig, um für das Buch zu werben; die Bücher sind bei Lesungen nicht zu kaufen oder deren Absatz dümpelt seit Jahren vor sich hin, ohne dass die Grenze unterschritten wird, welche zur Verramschung der noch vorhandenen Buchexemplare berechtigen würde.

In solchen Fällen ist ein Rücktritt vom Verlagsvertrag nur rechtens, wenn gleichzeitig das Vertrauensverhältnis zwischen Verlegerin, Verleger einerseits und Autorin, Autor andererseits derart gestört ist, dass eine Fortsetzung der Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist. In Betracht kommen also nur Gründe, welche auf eine unüberbrückbare Zerrüttung schliessen lassen. Zum Beispiel hat der Verlag die vereinbarte Anzahl Druckexemplare massiv überschritten oder er wechselt sein Programm und profiliert sich plötzlich in einer sektiererischen Ecke. – Mit anderen Worten ist ein Ausstieg, ohne dass der Verlag klare Vertragsbestimmungen verletzt hat, nur in den seltensten Fällen möglich.

Worauf beim Vertragsabschluss zu achten ist

Um gar nicht erst in die Situation zu kommen, auf Gedeih und Verderb 70 Jahre über den eigenen Tod hinaus mit einer Verlegerin oder einem Verleger verbunden zu bleiben, ist es unabdingbar, zu Zeiten des noch guten Einvernehmens für den potentiellen Konflikt vorzusorgen. Insbesondere sind folgende Punkte in einem Verlagsvertrag unmissverständlich und in aller Deutlichkeit zu regeln:

- Genaue Zahl der Auflagenstärke;
- Abtretung der Verlagsrechte nur für die erste Auflage;
- Rückfall der Nebenrechte wie beispielsweise das Recht zur Herausgabe von Taschenbuchausgaben, zur Übersetzung oder Verfilmung nach Ablauf einer gewissen Zeit, wenn der Verlag diese Rechte ungenutzt lässt.

Diese Punkte in den Vertragsverhandlungen auch tatsächlich durchzusetzen, ist eine Frage der Verhandlungsmacht. Diese wiederum liegt nicht unbedingt auf der Seite der Autorin oder des Autors. Doch gibt es zwischen dem Entweder-Oder Lösungsansätze und Kompromisse, welche den Interessen beider an einem Verlagsvertrag Beteiligten gerecht wird. Die vom AdS kommentierte Ausgabe der «Vertragsverhandlungen Belletristik. Ratgeber für AutorInnen»* weist unter Ziffer 3 (Rechte-Übertragung) die Richtung – auf dass die Autorinnen und Autoren ihre vertraglichen Rechte und Pflichten im Hinblick auf eine möglichst ungetrübte Beziehung mit den Verlegerinnen und Verlegern von allem Anfang an auf den Prüfstein legen.

Regula Bähler, Rechtsberaterin des AdS

*Als Broschüre erhältlich auf dem Sekretariat des AdS (mailto:sekretariat@a-d-s.ch) oder als pdf von www.a-d-s.ch/home/?id=408, herunterladbar.